

## › Steuerliche Aspekte von PV-Anlagen einfach erklärt



Bei unseren Beratungen werden wir immer wieder zu den steuerlichen Aspekten einer PV-Anlage gefragt. Unscharfe Begriffe wie „Gewerbe anmelden“ zeigen dass es hier ein wenig Klärungsbedarf gibt. Deshalb wollen wir in Folgenden die unterschiedlichen Aspekte erläutern und zeigen wie die steuerliche Seite im privaten Umfeld einfach gehalten werden kann. Dabei betrachten wir die beiden Themenfelder Umsatzsteuer und Einkommensteuer.

### 1. Allgemeines

Steuerlich relevant ist eine PV-Anlage, wenn der erzeugte Strom zumindest teilweise in das öffentliche Netz eingespeist wird. Dabei handelt es sich um eine Stromlieferung an ein Energieversorgungsunternehmen. Aus steuerlicher Sicht liegt dann eine unternehmerische Tätigkeit (relevant für Umsatzsteuer) und im Einzelfall auch eine gewerbliche Tätigkeit (relevant insbesondere für Einkommensteuer) vor. Anlagen ohne Einspeisung werden hier demnach nicht betrachtet, sie sind zudem technisch aufwändiger und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Auf die Einspeisung zu verzichten, um die steuerliche Betrachtung zu vermeiden, ist aus unserer Sicht nicht empfehlenswert.

### 2. Umsatzsteuer

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen normalerweise der Umsatzsteuer, landläufig auch Mehrwertsteuer genannt.

Davon ausgenommen sind jährliche Umsätze bis 22000€. Hier greift die Kleinunternehmerregelung, für die erwirtschafteten Umsätze fällt keine Umsatzsteuer an. Im Gegenzug wird die im Anschaffungspreis der Anlage enthaltene Umsatzsteuer nicht erstattet.

Wer die Erstattung in Anspruch nehmen möchte, kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, muss aber dafür mindestens 6 Jahre lang Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben. Bei einer privaten PV-Anlage lohnt sich der Aufwand in der Regel nicht.

### 3. Einkommensteuer

Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt steuerrechtlich bei der Einkommensteuer zu den „Einkünften aus Gewerbebetrieb“. Das wird oft mit der Anmeldung eines Gewerbes bei der Gemeinde verwechselt, diese ist beim Betrieb einer PV-Anlage nicht erforderlich.

Sobald die PV-Anlage in Betrieb geht, muss anhand einer Gewinnprognose festgestellt werden, ob die Anlage einkommensteuerlich relevant ist. Dazu werden die Kosten für den Bau, die Wartung, Versicherung und ggf. Steuerberater über 20 Jahren mit den erwarteten Erträgen gegengerechnet. Ergibt sich dabei ein Verlust, ist die Anlage einkommensteuerlich nicht relevant und muss in der Steuererklärung nicht angegeben werden. Da die Einsparungen durch Eigenverbrauch nicht berücksichtigt werden, kann eine Anlage rentabel sein, obwohl sie steuerrechtlich Verluste produziert. Durch die stark gesunkene Einspeisevergütung ist dies immer öfter der Fall, insbesondere bei kleinen Anlagen bis etwa 5 kWp Leistung.

### 4. Anmeldung beim Finanzamt

Der Betrieb einer PV-Anlage muss dem zuständigen Finanzamt in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme gemeldet werden. Das Finanzamt prüft dann anhand der Gewinnprognose die Gewinnerzielungsabsicht und die Umsatzsteuerpflicht.


### Neugierig geworden?

Lassen Sie sich gerne unverbindlich und neutral von PrimaKlima beraten, Kontakt per Email: [beratung@prima-klima-kirchheim.de](mailto:beratung@prima-klima-kirchheim.de).

*Iris Lüll + Bernd Frey*

#HeidelbergkauftLokal  
Kirchheim aktiv unterstützen!

FRÜHLINGSZEIT ist Gartenzeit.

KERCHEMER   
DER WIND